

Herrn
[REDACTED]

Seite 1 von 1

28.02.2018

Aktenzeichen
1451 E - Z. 3/18
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

**Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz
Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Ihre E-Mail vom 11.02.2018

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer o.a. E-Mail beantragen Sie unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW), das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) statistische Angaben zu gerichtlichen Verfahren und Zugang zu gegebenenfalls in diesen Verfahren ergangenen Urteilen nebst Begründungen.

Ich vermag Ihrem Antrag nach dem IFG NRW nicht zu entsprechen, weil die von Ihnen erbetenen Informationen und Unterlagen dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen nicht vorliegen. § 4 Absatz 1 IFG NRW begründet einen grundsätzlichen Anspruch jeder natürlichen Person gegenüber der jeweiligen öffentlichen Stelle auf Zugang zu den dort vorhandenen amtlichen Informationen.

Soweit Sie Ihren Antrag neben dem IFG NRW auch auf das UIG NRW bzw. das VIG stützen, kommt deren Anwendung nicht in Betracht, da die von Ihnen erbetenen Auskünfte weder Umweltinformationen noch Verbraucherinformationen i.S. dieser Gesetze betreffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[REDACTED]

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee